

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach vom 22. März 2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes LGBl. Nr. 5/1950 i.d.g.F. im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund

- (1) für Nutzhunde EUR 7,20 ;
- (2) für andere Hunde
 - a) für einen Hund EUR 14,50 ;
 - b) für einen 2. und für jeden weiteren Hund EUR 21,80 .

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Feber ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt Neuhaus am Klausenbach zu entrichten.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht

- (1) Hunde unter 6 Wochen;
- (2) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden;
- (3) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres;
- (4) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2018 des Gemeinderates der Marktgemeinde Neuhaus am Klausenbach betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 19. April 2024
Abgenommen am: 06. Mai 2024